Ebnat Kappel Politische Gemeinde





Badeordnung Schwimmbad Ebnat-Kappel

1. Grundsätze

Die Gemeinde Ebnat-Kappel, als Betreiberin des Schwimmbads, möchte der Bevölkerung und den Gästen eine gepflegte und attraktive Erholungsanlage anbieten. Bedenken Sie dabei, dass im Interesse dieser Gemeinschaft einige "Spielregeln" unerlässlich sind. Bitte nehmen Sie auf andere Badegäste Rücksicht und verhalten sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden.

1.1 Selbstverantwortung

Nicht jede Gefahr lässt sich vorbeugen. Die Schaffung eines Sicherheitsstandards, der jeden Unfall ausschliesst, ist nicht möglich. Jeder Badegast ist daher angehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlage so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

1.2 Aufsicht über Kinder

Da die zuständigen Aufsichtspersonen des Schwimmbads die lückenlose Überwachung von Kindern, die nicht schwimmen können, nicht gewährleisten können, bedürfen diese der dauernden Überwachung einer erwachsenen Aufsichtsperson. Die Erziehungspflichtigen haben daher Sorge zu tragen, dass solche Kinder das Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

2. Anweisungen des Personals

Das Betriebspersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden.

3. Eintritt

Die Eintrittspreise und Depotgebühren werden durch die Gemeinde festgelegt und vor Saisonbeginn in einer speziellen Taxordnung angeschlagen. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Abonnemente werden nicht zurückgenommen. Für den ausschliesslichen Besuch des Restaurants ist der Eintritt kostenlos.

4. Öffnungszeiten

Die Gemeinde legt die Öffnungszeiten fest. Sie werden bei schlechter Witterung durch den Betriebsleiter bestimmt.

Ebnat Kappel

Politische Gemeinde





2 von 3

5. Allgemeine Vorschriften

5.1 Ordnung

- Die üblichen Baderegeln sind zu beachten.
- Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- Jugendliche bis 14 Jahre ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt ab 18.00 Uhr untersagt.
- Der Besuch des Bads durch Personen mit ansteckenden Krankheiten ist untersagt.
- Der Aufenthalt in den Badeanlagen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- Bei Kleinkindern ist das Tragen von Badehosen auf dem ganzen Schwimmareal obligatorisch.
- Die Nutzung des Schwimmbads durch Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen oder durch sonstige geschlossen geführte Gruppen sind dem Betriebsleiter anzukündigen. Je nach Anzahl der Teilnehmer sind ausreichende und geeignete Begleitpersonen mitzubringen.
- Das Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten und das Radiohören ist nur im hinteren Bereich der Liegewiese und bei mässiger Lautstärke erlaubt.
- Für Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Fundgegenstände bitten wir Sie an der Kasse abzugeben.
- Das Mitbringen und der Konsum von Drogen ist verboten.
- Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz
- Das Betreten und Benützen der Badeanlage ausserhalb der Betriebszeiten ist nicht erlaubt.

5.2 Haftung

- Benützer der Anlage haften für von ihnen verursachte Schäden.
- Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schwimmbadbetreiberin übernimmt bei Nichtbeachtung der Badeordnung keine Haftung.
- Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und die Sicherheit verantwortlich.

5.3 Garderoben

Bei Benützung der Garderoben übernimmt der Schwimmbadbetreiber keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

6. Besondere Vorschriften im Schwimmbad

6.1 Becken

- Duschen vor der Beckenbenützung ist obligatorisch, Seife und Duschgel etc. dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.
- Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benützen.
- Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind aus Sicherheitsgründen im Schwimmerbecken nicht erlaubt.

Ebnat Kappel

Politische Gemeinde





3 von 3

- Das Springen ins Schwimmbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die anderen Badenden dürfen dadurch nicht gefährdet werden.
- Seitliches Hineinspringen in das Schwimmerbecken ist nicht erlaubt.

6.2 Sprungturm und Sprungbecken

- Der Sprungturm darf nur zur Ausführung von Sprüngen betreten werden.
- Im Sprungbecken dürfen sich keine Schwimmer aufhalten.
- Vor dem Sprung hat man sich zu vergewissern, dass keine Schwimmer im Becken sind.
- Seitliches Hineinspringen vom Sprungbecken und Sprungbrett ist nicht erlaubt.
- Nachfedern auf den Sprungbrettern ist nicht erlaubt.
- Nach dem Sprung ist das Sprungbecken unverzüglich zu verlassen.

6.3 Rutschbahn

- Die Benützer der Rutschbahn haben sich an die am Start der Rutschbahn angeschlagenen Regeln zu halten.
- Seitliches Hinein- und Hinausspringen ist verboten.
- Während der Fahrt anzuhalten oder den Wasserfluss zu stauen ist nicht erlaubt.

7. Schlussbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benützung belegt oder mit Busse bestraft werden. Lob und Kritik sind in erster Linie an den diensthabenden Bademeister zu richten. Darüber hinaus nimmt die Gemeinde Ebnat-Kappel, der die operative Leitung des Schwimmbads obliegt, Verbesserungsvorschläge und Anregungen gerne entgegen.

Ebnat-Kappel, 30. April 2015

Gemeinderat Ebnat-Kappel